

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 14. August 1936

Blatt 19

Inhalt: Wirtschaftsbetrieb der Kameradschaftsheime (Kantinen). S. 149. — Befoldung. S. 149. — Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel der Truppe. S. 149. — Wasserfahrzeuge. S. 149. — Aussondern der unbrauchbaren Kettenglieder von Zgkw. S. 150. — Umschaltung des Spannungsinstrumentes am 5 Watt Sender. S. 150. — Anleitungen zum Tafelschlüssel. S. 150. — H. Dv. 90 Erfahrungsberichte und Abänderungsvorschläge. S. 150. — Einkommensübersicht der Soldaten II (H. Dv. 325). S. 150. — Einkleidungsbeihilfen. S. 150. — Stärkenachweisungen (R5) 1935. S. 152. — Berichtigungen von A. R. (R5). S. 153. — Nachdruck der D 291, D 292, D 293, D 752 und D 745. S. 153. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 153. — Ausgabe von Deckblättern. S. 154. — Gefunden. S. 154. — Druckfehlerberichtigung. S. 154. — Anschrift. S. 154.

515. Wirtschaftsbetrieb der Kameradschaftsheime (Kantinen).

1. a) Nach D 35/Marine M. Dv. Nr. 559/Luftwaffe L. Dv. 35 S. 14 Nr. 17 Abs. 8 sollen die Truppenkommandeure bei der Festsetzung der Pachtsumme für Kantinen bestrebt sein, einen gerechten Ausgleich zwischen den Fürsorgebedürfnissen der Truppe und den Lebensnotwendigkeiten des Pächters unter Berücksichtigung dessen steuerlicher Belastung zu finden.
- b) Hierbei müssen auch die durch die Umorganisation der Wehrmacht hervorgerufenen neuen Verhältnisse berücksichtigt werden. Infolge der übergroßen Anzahl von Bewerbern sind Kantinen zu Pachtzügen vergeben worden, die selbst bei bester Wirtschaftsführung für einen Kantinenpächter nicht tragbar sind. Zudem ist, begründet durch die geringe Löhnung der Soldaten, der Umsatz in den Kantinen stark zurückgegangen. Dagegen sind die Unkosten der Pächter die gleichen geblieben oder haben sich zum Teil noch erhöht.
- c) Soweit noch nicht geschehen, sind daher die Pachtzäge nachzuprüfen. Als angemessener Pachthöchstzags für Kantinen mittlerer Größe (Verpflegungsstärke etwa 500 Mann) werden 2 Rpf. je Kopf und Tag der Verpflegungsstärke oder 3 v. H. des Gesamtumsatzes angesehen.

2. Auf S. 13 Nr. 17 Abs. 6 der D 35 usw. wird hingewiesen. Hiernach sind bei der Neuverpachtung von Kantinenbetrieben Versorgungsanwärter — ihre volle Eignung vorausgesetzt — grundsätzlich vorzugsweise zu berücksichtigen. Außerdem darf die Vergabe an Inhaber des goldenen Militärverdienstkreuzes, Kriegsbeschädigte und verdiente Kämpfer der Bewegung erfolgen. In jedem Falle ist längere militärische Erfahrung des in Aussicht genommenen Kantinenpächters, ohne die ein verständnisvolles Eingehen auf die Belange des Truppendienstes nicht möglich ist, zu fordern.

Bei der Auswahl des neuen Pächters sind dessen Vermögensverhältnisse sorgfältig zu prüfen. Das zur Übernahme erforderliche Kapital soll in barem Gelde vorhanden sein. S. 13 Nr. 17 Abs. 5 der D 35 usw. Die Ausstattung der Räume durch

Brauereien ist nicht zulässig. Wenn der Pächter mit Brauerei- und Lieferanten schulden anfängt, wird er abhängig und kann die Kantine nicht so verwalten, wie es von ihm gefordert werden muß.

Der Reichskriegsminister,
29. 7. 36. ANA/Allg H (IV b).

516. Befoldung.

Nach H. Dv. 29 Nr. 5 a Abs. 2 c zum überzähligen Unteroffizier beförderte Gefreite erhalten die Gehaltsbeförderung der nach zweijähriger Dienstzeit beförderten Obergefreiten (98 R. M.).

Diese Regelung greift Platz ab 1. 10. 36.

Oberkommando des Heeres,
30. 7. 36. Allg H (I).

517. Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel der Truppe.

Der Erlass H. M. 1935 S. 125 Nr. 429 gilt für alle in das Heer übernommenen Hauptwachtmeister (T) der Landespolizei.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 8. 36. AHA/Allg H (IV b)

518. Wasserfahrzeuge.

Unter den Begriff »Wasserfahrzeuge« im Sinne der Anordnung — S. B. Bl. 1935 S. 102 Nr. 300 — fallen nicht die im Heere eingeführten und in den S. B. A. vorräufigen Wasserfahrzeuge, wie Pontons und Floßjäger.

Für Anforderung dieser Fahrzeuge gilt S. B. Bl. 1935 S. 57 Nr. 165.

Alle anderen Wasserfahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das D. R. S. beschafft werden.

Oberkommando des Heeres,
5. 8. 36. AHA/In 5 (III).

519. Aussondern der unbrauchbaren Kettenglieder von Zgkw.

Nach den Beschreibungen und Bedienungsanleitungen für Zgkw.

D 606/1 Seite 21 Fußnote
D 607/3 „ 20 „
D 608/1 „ 33 „

mussten die unbrauchbar gewordenen Kettenglieder der Zgkw. von der Truppe an die Herstellerfirmen zum Verschrotten eingeschickt werden.

Dieses Verfahren wird aufgehoben; die Fußnote ist zu streichen.

Unbrauchbar gewordene Kettenglieder von Zgkw. sind künftig wie das übrige K-Gerät nach H. Dv. 320/2 auszusondern.

Deckblätter werden später ausgegeben.

Oberkommando des Heeres,
1. 8. 36. AHA/In 6 (III e).

520. Umschaltung des Spannungsinstrumentes am 5 Watt Sender.

Das beim 5 Watt Sender benutzte Spannungsinstrument zeigt bei nichtgedrücktem Knopf die Anodenspannung und bei gedrücktem Knopf die Heizspannung an. Für die Leistung des Senders ist die Heizspannung besonders wichtig. Es wird daher angeordnet:

Die Spannungsmessinstrumente der bei der Truppe befindlichen 5 Watt Sender sind in den Truppenwerkstätten umzuschalten. Die Änderungsanleitung (Zeichnung 024 b C 3495 — Umschaltung des Spannungsmessers für Anodenheizspannung am 5 Watt Sender —) ist beim Heereswaffenamt (Wa Vs) anzufordern. Soweit die Truppennachrichtenverbände über einen geeigneten Mechaniker für die Ausführung der Änderung nicht verfügen, sind die Instrumente durch die zuständige Nachr.-Abt. umzuschalten. Das Erforderliche hierzu veranlassen die Gen.-Kdos.

Oberkommando des Heeres,
5. 8. 36. AHA/In 7 (II C).

521. Anleitungen zum Tafelschlüssel.

Die mit Chef S. V. Az. E 9 AHA/In 7 (IV) Nr. 1000/35 v. 29. 3. 35 übersandten Anleitungen zum Tafelschlüssel sind zu vernichten.

Oberkommando des Heeres,
10. 8. 36. AHA/In 7 (Ic/IV).

522. H. Dv. 90 Erfahrungsberichte und Abänderungsvorschläge.

Die Frist für Erfahrungsberichte und Abänderungsvorschläge einschl. Abschn. M und Anhang ist in 1. 1. 1937 zu ändern.

Oberkommando des Heeres,
11. 8. 36. Gen St d H 6. Abt. (I).

523. Einkommensübersicht der Soldaten II (H. Dv. 325).

— S. M. 1936 S. 114 Nr. 395. —

In der mit Verfügung vom 5. 11. 34 Nr. 770/34 g B1 (VI 2) herausgegebenen und in der S. M. D., H. Dv. 325 Nachdruck 1935 auf S. 296/297 aufgenommenen Einkommensübersicht der Soldaten II ist unter 52 in den entsprechenden Spalten handschriftlich nachzutragen:

52	aa		Obergefreiter		
	ab				
	ac				
433,10	120,14	100,94	4,44 4,— 3,36	130,16 117,20 98,—	4,34 3,91 3,27
125,84	114,80	98,—	4,19 3,83 3,27	120,80 111,78 98,—	4,03 3,73 3,27
115,10	108,45	98,—	3,84 3,62 3,27	110,35 105,60 98,—	3,68 3,52 3,27

Das Formblatt zum Bes. N. II ist handschriftlich zu ändern.

Von der Herausgabe von Deckblättern wird abgesehen.

Oberkommando des Heeres,
29. 7. 36. B 1 (VI 2).

524. Einkleidungsbeihilfen.

1. Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht stehen im Heere die nachstehend (s. Anlage I und II) aufgeführten Einkleidungsbeihilfen zu.

2. Die Einkleidungsbeihilfen — ausgenommen für Offiziere d. B. und Beamte d. B. — werden von der Heereskleiderkasse gezahlt und verrechnet. Die Namen der Empfangsberechtigten — siehe auch H. Dv. g. 151 Ziffer 282a — teilen für die Offiziere PA (bei den Hochgebirgstruppen die Bataillone), für die Wehrmachtbeamten B 1 der Heereskleiderkasse unverzüglich mit, da im Gegensatz zu S. V. Bl. 1936 S. 56 Nr. 189 die Beträge nach nachstehender Anlage I Anm. 2 bis Ende dieses Rechnungsjahres verrechnet werden müssen.

3. Die Heereskleiderkasse begleicht aus den Beträgen die Kosten für die bei ihr oder anderwärts gekauften Uniform- und Ausrüstungsstücke sowie für Umänderungen, Instandsetzungen usw. Soweit Uniformen bereits selbst beschafft sind, können die ab 1. 4. 32 aufgewendeten Beträge erstattet werden. Falls bezahlte oder noch zu bezahlende Rechnungen nicht mehr beigebracht werden können, ist der Heereskleiderkasse eine pflichtmäßige Erklärung vorzulegen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die beschafften Stücke noch brauchbar und vorschriftsmäßig sind. Allgemein zulässig ist es auch, auf Antrag die bei der Heereskleiderkasse zur Last stehenden Kredite usw. aus der Einkleidungsbeihilfe tilgen zu lassen.

4. Die ersten Einkleidungsbeihilfen für die Offiziere d. R. sind auf Antrag von der Zahlmeisterei des Truppenteils zur Zahlung anzuweisen, bei dem sie zum Reserveoffizier ernannt sind. *Ministerial-Reg. S. R. u. S. L.*

Die Offiziere d. U. und die Beamten d. B. erhalten die zustehenden Beträge erstmals auf Anweisung von der Zahlmeisterei der Wehrerfahinspektion; ihre Anträge sind an das zuständige Wehrbezirkskommando zu richten, das sie der Wehrerfahinspektion vorlegt.

Bei späteren Übungen ist allgemein die Einkleidungsbeihilfe von der Dienststelle zu zahlen, bei der die Übung stattfindet.

5. In allen Fällen haben die Offiziere d. V. und Wehrmachtbeamten d. V. den Anträgen auf Zahlung von Einkleidungsbeihilfen von ihnen anerkannte Belege beizufügen. Wo sie die Uniform beschaffen wollen, wird ihnen freigestellt.

6. Die Einkleidungsbeihilfen sind beim Kap. VIII A 6 Lit. 32 zu buchen (Forstbeamte VIII A 7).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

7. 8. 36. B 5 (II).

Anlage I.

Einkleidungsbeihilfen, welche jetzt und auch nach Abschluß des Aufbaues der Wehrmacht gezahlt werden.

Einkleidungsbeihilfen werden in folgenden Fällen gewährt an:

I. Offiziere einschl. W., Sanitäts- und Veterinäroffiziere, sowie Offizieranwärter (Offiziere (E) siehe Ziffer II), und zwar

Höhe der Einkleidungsbeihilfe R.M.

a) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab neuernannte Offiziere der Hochgebirgstruppen, sowie von anderen Truppenteilen zu ihnen versetzte Offiziere zur Beschaffung der für diesen Dienst erforderlichen Sonderkleidung in Höhe von 100

b) Offiziere usw. und Oberfähnriche (Offizieranwärter) bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zum anderen, bzw. von der Landespolizei zur Wehrmacht, wenn ein Uniformwechsel aus militärischen Gründen unumgänglich ist, und zwar

1. für Offiziere bis einschl. General bis zu 750

2. für Oberfähnriche (Offizieranwärter) nach bestandener Offizierprüfung, soweit sie bereits im Besitz einer eigenen Uniform (mindestens Mütze, Rock, Hose) waren, bis zu 150

Bei Rückversetzung ist eine Einkleidungsbeihilfe, jedoch nur zur Hälfte, erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren zuständig. Dasselbe gilt bei Versetzung zu einem Wehrmachtteil, dem der Versetzte schon einmal angehört hat.

c) Offiziere des Beurlaubtenstandes einschl. W., Sanitäts- und Veterinäroffiziere, zahlbar unmittelbar nach Ausspruch der Ernennung zum Offizier bis zu 500

Bereits gezahlte Einkleidungsbeihilfen sind anzurechnen.

Ferner bei Beginn der dritten Übung und jeder weiteren in einem späteren Kalenderjahr stattfindenden Übung bis zu 100

Zwischen den Übungen muß jedoch mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.

II. Offiziere (E), Offiziere (W. E.), Sanitäts- (E) und Veterinäroffiziere (E), und zwar an:

Offiziere (E) bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zum anderen bis zu 500

Höhe der Einkleidungsbeihilfe R.M.

Bei Rückversetzung ist eine Einkleidungsbeihilfe, jedoch nur zur Hälfte, erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren zuständig. Dasselbe gilt bei Versetzung zu einem Wehrmachtteil, dem der Versetzte schon einmal angehört hat.

III. Wehrmachtbeamte bis Generalsrang, und zwar an:

a) Wehrmachtbeamte, die zum Vorhalten einer Uniform für den Mob. Fall ab 1. April 1936 verpflichtet sind, soweit sie nicht bereits mit einer Einkleidungsbeihilfe von 575 R.M. abgefunden wurden und sich beim Heer und bei der Luftwaffe am 1. 10. 1934, bei der Kriegsmarine am 1. 1. 1935 in planmäßigen Haushaltsstellen für Beamte der Wehrmacht befanden, bzw. bei späterer Übernahme aus anderen Verwaltungen zu dem genannten Zeitpunkt dort planmäßige Stellen innehatten, bzw. zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Ruhe- oder Wartestandsverhältnis auf planmäßige Wehrmachtbeamtenstellen übernommen werden, bis zu 425

b) Zum Tragen der Uniform verpflichtete Wehrmachtbeamte und Beamtenanwärter bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zum anderen, einschl. Landespolizei, bei dem sie ebenfalls zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, und zwar:

Beamte bis einschl. Generalsrang und Offiziere (J) der Landespolizei bis zu 500

Beamtenanwärter, soweit sie bereits im Besitze einer eigenen Uniform (mindestens Mütze, Rock, Hose) waren, bis zu 150

Bei Rückversetzung ist eine Einkleidungsbeihilfe, jedoch nur zur Hälfte, erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren zuständig. Dasselbe gilt bei Versetzung zu einem Wehrmachtteil, dem der Versetzte schon einmal angehört hat.

c) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, zahlbar unmittelbar nach Ausspruch der Ernennung zum Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes bis zu ... 350

Ferner bei Beginn der dritten und jeder weiteren in einem späteren Kalenderjahr stattfindenden Übung bis zu 75

Zwischen den Übungen muß jedoch mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.

Anmerkung:

1. Den unter Ic, IIIa, IIIc fallenden Offizieren und Beamten darf im Mobilmachungsfall ein Mobilmachungsgeld nicht gezahlt werden.
2. Die Kleiderkassen (bei der Kriegsmarine die in Frage kommenden Verwaltungen) haben die Einkleidungsbeihilfen (ausgenommen die für Offiziere des Beurlaubtenstandes) am Schluß des Rechnungsjahres 1936 endgültig abzurechnen.
3. Einkleidungsbeihilfen dürfen nur an Offiziere und Wehrmachtbeamte nachgezahlt werden, die heute noch der Wehrmacht angehören. Für den gleichen Zweck bisher erhaltene Beträge sind anzurechnen.

Anlage II.

Einkleidungsbeihilfen, die bis zum Abschluß des Aufbaues der Wehrmacht gezahlt werden.

Zeitpunkt des Fortfalls dieser Einkleidungsbeihilfen wird noch befohlen.

Einkleidungsbeihilfen werden in folgenden Fällen gewährt an:

I. Offiziere einschl. W., Sanitäts- und Veterinäroffiziere.

Höhe der Einkleidungsbeihilfe R.M.

Reaktivierete und aus dem Unteroffizierstand hervorgegangene Offiziere, ferner bei der Kriegsmarine die in die See- und Ingenieuroffizierlaufbahn übernommenen Handelschiffsoffiziere und Diplom-Ingenieure bis zu 750

II. Offiziere (E), Offiziere (W.E.), Sanitäts- und Veterinäroffiziere (E), und zwar an:

a) Sämtliche vor dem 1. 4. 1936 in die Luftwaffe übernommene Offiziere (E) des Heeres und der Kriegsmarine bis zu 750

b) Offiziere (E), die vor dem 31. 12. 1931 aus dem aktiven Dienst des Reichsheeres, der Reichsmarine und der Landespolizei ausgeschieden sind, und Offiziere (E), die der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht nicht angehört haben, bis zu 750

c) Offiziere (E), die in der Zeit vom 1. 1. 1932 bis einschl. 31. 12. 1934 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, bis zu 450

d) Aus dem Unteroffizierstand übernommene neuernannte Offiziere (E) bis zu 500

III. Wehrmachtbeamte, und zwar an:

Zum Tragen der Uniform verpflichtete Wehrmachtbeamte einschl. Wehrmachtforstbeamte, die sich beim Heer und bei der Luftwaffe am 1. 10. 1934, bei der Kriegsmarine am 1. 1. 1935 in planmäßigen Haushaltsstellen für Beamte der Wehrmacht befanden bzw. bei späterer Übernahme aus anderen Verwaltungen zu dem genannten Zeitpunkt dort planmäßige Stellen inne hatten bzw. zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Ruhe- oder Wartestandsverhältnis auf planmäßige Wehrmachtbeamtenstellen übernommen werden, bis zu 575

Anmerkung:

1. Zu I, II und III.

Einkleidungsbeihilfen dürfen nur an Offiziere und Wehrmachtbeamte nachgezahlt werden, die heute noch der Wehrmacht angehören.

Für den gleichen Zweck bereits erhaltene Beträge sind anzurechnen.

2. Zu I und II.

Offiziere und Offiziere (E), die nach dem 31. 12. 1934 als Offizier aus dem aktiven Dienst (aktiven Wehrdienst) ausgeschieden sind, erhalten keine Einkleidungsbeihilfe, wenn sie in demselben Wehrmachtteil, aus dem sie ausgeschieden sind, wieder eingestellt werden.

525. Stärkenachweisungen (R.H.) 1935.

I. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):

1. Teil A, Seite 1, Nr. O 11 (Gru. Rdo.), Zeile g, Spalte 8, ändere die Zahl »² 13« in »² 14«.

Seite 4, Nr. O 12 (Gen. Rdo.), Zeile i, Spalte 8, ändere die Zahl »¹ 21« in »¹ 22«.

Seite 6, Nr. O 21 (Rdo. Inf. Div. [R]), Zeile f, Spalte 8, ändere die Zahl »² 13« in »² 13«.

Die Fußnote »Zu 2« ist zu streichen.

Seite 7, Nr. O 22 (Rdo. Inf. Div. [O]), Zeile g, Spalte 8, ändere die Zahl »² 14« in »² 14«.

Die Fußnote »Zu 2« ist zu streichen.

Diese Änderungen treten mit dem 1. 10. 1936 in Kraft.

2. Teil A, Seite 3, Nr. O 12 (Gen. Rdo.), füge als Fußnote 7 hinzu:

»7. Beim Gen. Rdo. VI A. R. tritt 1 Stabssoffizier (E) oder Hauptmann (E) als Standortbearbeiter hinzu.«

3. Teil C, Seite 2, Nr. O 12 (Gen. Rdo.), füge als Fußnote 4 hinzu:

»4. Beim Gen. Rdo. VI A. R. 1 Angestellter (Schreiber) für den Standortbearbeiter (Berg. Gr. V, Buchung bei Kap. VIII A 4, Tit. 4).«

II. Heft 10 (Heereschulen), Teil C:

1. Seite 17, Nr. O 8031 (Inf. Sch., Stb.), füge als neue Zeile a ein:

»Diplomportlehrer 1« (Berg. Gr. X). Buchung bei Kap. VIII A 4, Tit. 4.

In Spalte 1 ist die bisherige Zeile »a« zu ändern in »aa«.

2. Seite 55, Nr. O 9101 (H. Feuerw. Sch., Stb.), ändere in Zeile k, Spalte 12, die Zahl der Kraftfahrer von »2« in »4«.

III. Heft 18 (Veterinärwesen), Teil C (Ausgabe v. 20. 7. 36):

1. Seite 5, Nr. O 11620, Spalte 15 (Bem.), ändere die Zahl »30« in »50«.

2. Seiten 2, 3, 4, 5, 6 und 9, Spalte 13, ändere im Kopf die Angabe »Kap. III A« in »Kap. VIII A«.

IV. Heft 28 (Entwurf), (Militärische Strafanstalten des Heeres), Teil B, Seite 8, füge als neue Zeile a ein:

»Feldwebel (Rechnungsführer) 1« (Spalte 5).

Die bisherigen Buchstaben »a« und »b« in Spalte 1 sind zu ändern in »b« und »c«.

Die Summenzahl der Spalte 5 ist in »3« zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,

3. 8. 36. Allg E (III).

526. Berichtigungen von A. N. (R5).

1. A. N. (R5) 08401 vom 1. 2. 36.

Ändere auf dem Titelblatt in der Überschrift und im Text sowie auf Blatt 1 bis 4 und im Geräteverteiler »Heereskraftfahrerschule« in »Kraftfahrkampftruppenschule«.

Auf Blatt 1, Spalte 4, streiche in

Zeile b »26«	} und setze dafür {	»30«
Zeile c »41«		»46«
Zeile e »20«		»25«

Auf Blatt 2, Zeile p,

Blatt 3, Zeile b,

Blatt 4, Zeile b,

streiche in Spalte 4 »41« und setze dafür »46«.

2. A. N. (R5) 0733 (blaue Grundblätter).

Blatt 1:

Zwischen Zeile b und c füge als neue Zeile ein:

bb | — | K 110 | leichter gl. Pkw. (Kfz. 1) | 1 | — | 1 |

Zeile m, Spalte 4 bis 6, muß lauten:

— | 1 | 1 |

Blatt 2:

Zeile b, Spalte 3, streiche »(Vsfz. 616)« und setze dafür: »(Ed. Kfz. 6)«,

Zeile n, Spalte 4 bis 6, muß lauten:

— | 1 | 1 |

Fußnote 2) streiche »(Vsfz. 616)« und setze dafür: »(Ed. Kfz. 6)«.

Oberkommando des Heeres,

3. 8. 36. Wa Vs.

527. Nachdruck der D 291, D 292, D 293, D 752 und D 745.

Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes sind im Nachdruck erschienen:

D 291 N. f. D. »Koordinatentabellen 2. Teil von 1 500 m bis 3 000 m.« Berlin 1936.

D 292 N. f. D. »Koordinatentabellen 3. Teil von 3 000 m bis 5 000 m.« Berlin 1936.

D 293 N. f. D. »Koordinatentabellen 1. Teil von 1 000 m bis 1 500 m.« Berlin 1936.

D 752 »Merksblatt für das Vermitteln von Amtsleitungen am »kleinen Klappenschrank zu 10 Stg.« ohne Amtsanschließer.«

Vom 3. 10. 1933.

D 745 »Merksblatt für den »Verbinder für schweres Feldlabel.«

Vom 20. 10. 1928.

Anforderung nur auf dem Dienstwege.

528. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 317 »Festungs-Pionierdienstordnung (Fest. Pi. D.) vom 6. Mai 1936. Entwurf«.

In der H. Dv. 1a sind auf Seite 100 bei der H. Dv. 317 Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich einzutragen.

2. H. Dv. 272 »Muster für taktische Zeichen des Heeres«. Vom 1. 2. 1936. N. f. D.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige H. Dv. 272 »Muster für taktische Truppenzeichen« vom 10. 12. 1928.

In der H. Dv. 1a sind auf Seite 87 bei H. Dv. 272 genaue Bezeichnung und Ausgabedatum der neuen H. Dv. 272 handschriftlich einzutragen, auch ist ebendort in Spalte 1 unter der Zahl »272« zu vermerken: »N. f. D.«.

Die außer Kraft gesetzte H. Dv. 272 vom 10. 12. 1928 ist entsprechend H. Dv. 1a Vorbemerkung 5a zu vermerken.

3. Nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 10/16b »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 16b — von 1936;

H. Dv. 10/48 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 48 — von 1936;

H. Dv. 10/49 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 49 — von 1936;

H. Dv. 10/85 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 85 — von 1936;

H. Dv. 10/97 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 97 — von 1936;

H. Dv. 10/101 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 101 — von 1936;

H. Dv. 10/104 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 104 — von 1936;

H. Dv. 10/109 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 109 — von 1936;

H. Dv. 10/110 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 110 — von 1936;

H. Dv. 10/121 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 121 — von 1936;

H. Dv. 10/132 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 132 — von 1936;

H. Dv. 10/139 »N. f. D.« Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblatt 139 — von 1936.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 315/1 N. f. D. »Vorläufige Beschreibung«.

Leichte Feldhaubitz 18 für Bespannung (I. F. S. 18 [Besp.]).

Leichte Feldhaubitz 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Kzg.]).

Band 1: Text. Vom 14. 4. 1936.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« auf Seite 37 handschriftlich einzutragen.

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des R. u. M. versendet:

H. Dv. 398 L 8 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Flakartilleriegerät (G. Verz. L) Teil 8 8,8 cm-Flak 18 Ziffer 5 — von 1936.

529. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckbl. Nr. 4 und 5 zur D 465 (R. f. D.).

»Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkart. der 10 cm K. 17 und der Teilkart. 3 der 10 cm K. 17.«

530. Gefunden.

Während der Artillerie-Rahmenübungen auf dem Tr. Üb. Platz Grafenwöhr wurde ein Deckungsspiegel für Richtkreis 31 Nr. 74731 (Hersteller Firma Gebr. Wichmann m. b. H., Berlin) gefunden. Derselbe kann beim Artillerie-Regiment 25, Ludwigsburg, angefordert werden.

531. Druckfehlerberichtigung.

Betr.: Besondere Anlage 6 (verteilt mit D. R. H., AHA Nr. 2100/36 geh. Ia M vom 10. 5. 36).

In Beilage 3 (Seite 28) lfd. Nr. 14 Spalten 3 und 11 muß es »990« (statt 330) heißen.

532. Anschrift.

Zum 1. 10. 1936 wird die Pionierschule I von München nach Berlin verlegt.

Neue Anschrift:

Pionierschule I, Berlin-Karlshorst.

Sämtliche Post ist ab 1. 9. 1936 an die neue Anschrift zu senden.